

RS UVS Kärnten 1997/04/07 KUVS- 1120/7/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.1997

Rechtssatz

Macht sich der Beschuldigte ohne gewerberechtliche Bewilligung erbötig einen Boiler zu montieren und nimmt dafür eine Anzahlung von S 8.500,-- entgegen, so übt er eine Gewerbetätigkeit aus und macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at